

Satzung des Evangelischen Fördervereins Gonzenheim e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Evangelischer Förderverein Gonzenheim, nachstehend kurz "Verein" genannt.

Er hat seinen Sitz in 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe eingetragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der seelsorgerlichen, diakonischen und liturgischen Aufgaben der Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg-Gonzenheim, insbesondere Unterstützung des pastoralen Dienstes durch teilweise oder vollständige Finanzierung einer Pfarrstelle, Förderung der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Gemeindegemeinschaft sowie die Erhaltung und Pflege der Gebäude im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Gonzenheim sowie der Gebäude, die der Ev. Kirchengemeinde durch die Landeskirche zur Nutzung überlassen sind. Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg-Gonzenheim, die diese Mittel ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Keine Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

(2) Hat sich ein Mitglied in besonderer Weise um den in § 2 Abs. 2 genannten Zweck oder um die sonstige kirchengemeindliche Arbeit verdient gemacht, so ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat berechtigt, dieses zum Ehrenmitglied zu ernennen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung,

b) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,

c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 7 Abs. 1),

d) Ausschluss (§ 7 Abs. 2).

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich, die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich erklärt sein.

§ 7 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss

(1) Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag, so kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss hat der Vorstand dem Betroffenen* die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt diese schriftlich, so ist sie der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. In besonders schweren Fällen kann der Vorstand die Mitgliedsrechte vorläufig ruhen lassen.

* bzw. der Betroffenen — Im Weiteren gilt die weibliche Form sinngemäß.

§ 8 Finanzierung des Vereins

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge sind jährlich zahlbar. Sie können jedoch auch in monatlichen oder vierteljährlichen Raten entrichtet werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag erlassen.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

(2) Darüber hinaus nimmt der Verein auch Spenden, Legate und Erbschaften entgegen. Für Spenden ab 50,-- Euro erhält der Spender eine Zuwendungsbestätigung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden zur Hälfte von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die andere Hälfte wird vom Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg-Gonzenheim bestellt. Mitglieder des Kirchenvorstands können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie den Schriftführer und den Kassenwart. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, auch wenn hierdurch der Zeitraum von zwei Jahren überschritten wird. Lediglich der Gründungsvorstand bleibt nur bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im

Amt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist an der Wahrnehmung seiner Funktion mehr als zwei Monate verhindert, so hat der Beirat ggf. bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person zur Ergänzung zu bestellen.

(3) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Eigenschaft als Vorstandsmitglied endet mit dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft (§ 6). Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, im Sinne des Vereinszwecks tätig zu werden und die Geschäfte des Vereins zu führen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich ohne Abhaltung einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

(3) Der Vorstand informiert den Beirat über wesentliche Vorgänge, insbesondere durch Vorlage seiner Protokolle.

§ 13 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg-Gonzenheim.

(2) Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Prüfung des Vorstands. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt ausschließlich dem Vorstand, der Beirat hat jedoch in wichtigen, grundsätzlichen Fragen ein Vetorecht. In solchen Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die über die Angelegenheit endgültig entscheidet.

(3) Der Beirat bestellt zwei Kassenprüfer zur Erfüllung der in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ansetzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Vertreter geleitet. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) die Wahl der Hälfte des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- d) der Ausschluss eines Mitglieds (§ 7 Abs., 2),
- e) Entscheidungen in Angelegenheiten des § 13 Abs. 2,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Vereinsauflösung (§ 16).

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von mehr als zwei anderen Mitgliedern des Vereins ist nicht zulässig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Abstimmung durch Stimmzettel kann mit einfacher Mehrheit für die jeweilige Mitgliederversammlung generell oder für einzelne Punkte beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung ein durch

- a) schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse, der Taunus-Zeitung, sowie durch
- b) mindestens eine Ankündigung im Sonntagsgottesdienst der Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg-Gonzenheim.

(6) Zwischen der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit, die in der Einberufung zu begründen ist, kann der Vorstand die Einberufungsfrist auf eine Woche abkürzen.

§ 15 Vereinsvermögen / Geschäftsjahr

(1) Der Kassenwart hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, nachdem dieser von den Kassenprüfern geprüft worden ist. Dem Vorstand und den Kassenprüfern ist nach Genehmigung des Kassenberichts von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu dem in § 2 genannten Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein angemessener Aufwendersersatz für die Mitglieder des Vorstands ist jedoch zulässig.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg-Gonzenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 beschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen und genehmigt in einer Mitgliederversammlung im Juli 2005

Änderung (§5, Abs.2, §8, Abs.1) beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2009

Änderung (§2, Abs.2, 1.Satz) beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 18.5.2014

Bad Homburg, den 28.7.2014